



Die neue Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Rita Janning
Leiterin des Referates
Arbeitsschutzrecht, Arbeitsmedizin, Prävention nach dem SGB VII
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

IIIb1@bmas.bund.de



Rechtsvereinfachung, Transparenz, Rechtssicherheit

Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Unterstützung durch Ausschuss für Arbeitsmedizin



Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- **GefStoffV (§§ 15, 16, Anhang V)**
- **BioStoffV (§§ 15, 15a, Anhang IV)**
- **GenTSV (§ 12 Abs. 5, Anhang VI)**
- **LärmVibrationsArbSchV (§§ 13, 14)**
- **DruckLV (§ 10)**
- **BildscharbV (§ 6)**
- **UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge**

**Verordnung zur
arbeitsmedizinischen
Vorsorge**

§ 11 Arbeitsschutzgesetz



(Artikel-)Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Artikel 1** **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge**
- Artikel 2** **Änderung der Gefahrstoffverordnung**
- Artikel 3** **Änderung der Biostoffverordnung**
- Artikel 4** **Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung**
- Artikel 5** **Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung**
- Artikel 6** **Änderung der Druckluftverordnung**
- Artikel 7** **Änderung der Bildschirmarbeitsverordnung**
- Artikel 8** **Änderung der Betriebssicherheitsverordnung**
- Artikel 9** **Änderung der Arbeitsstättenverordnung**
- Artikel 10** **Inkrafttreten**



Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers**
- § 4 Pflichtuntersuchungen**
- § 5 Angebotsuntersuchungen**
- § 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin**
- § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin**
- § 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken**
- § 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin**
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**



Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - Anhang

Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**
- Teil 2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich
gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen**
- Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen**
- Teil 4 Sonstige Tätigkeiten**



- **Gegenstand der Verordnung ist die individuelle arbeitsmedizinische Vorsorge**
- **Sonstige arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz bleiben unberührt**



§ 3 Abs. 1 ASiG

Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, z. B. bei

- **Planung, Beschaffung**
- **Gefährdungsbeurteilung**
- **Unterweisung**
- **Beobachtung des Arbeitsschutzes im Betrieb**
- **Untersuchung, Beurteilung und Beratung der Arbeitnehmer**



Besonderheiten der individuellen arbeitsmedizinischen Vorsorge

- **Grundrechte der Beschäftigten betroffen**
 - **Pflichtuntersuchungen sind Beschäftigungsvoraussetzung**
 - **Bei Vorsorgeuntersuchungen werden persönliche Daten offenbart**
- **Bei Vorsorgeuntersuchungen ist der Arzt nicht vertretbar**



Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge leistet

individuelle
Aufklärung

individuelle
Beratung

Arbeit

Wechselwirkungen

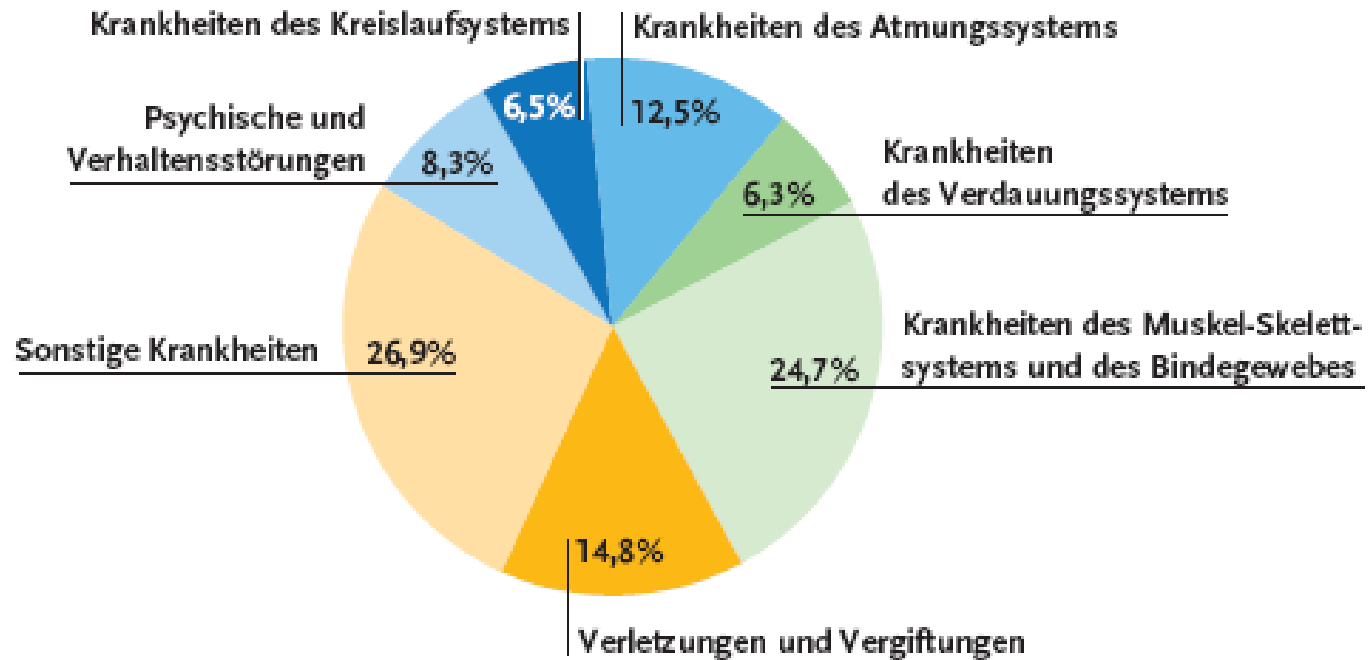
Gesundheit

Ziel

- arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig erkennen und verhindern
- Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- Beitrag zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes



Arbeitsunfähigkeitsstatistik



Quelle: Suga 2006, S. 101



§ 11 ArbSchG (Arbeitsmedizinische Vorsorge)

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten **auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.**



Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG

Präventivmedizinische Überwachung („Health Surveillance“)

- (1) Zur Gewährleistung einer geeigneten Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken getroffen.**
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind so konzipiert, dass jeder Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen präventivmedizinischen Überwachung unterziehen kann.**
- (3) Die präventivmedizinische Überwachung kann Bestandteil eines nationalen Gesundheitsfürsorgesystems sein.**



Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

§ 3 ArbMedVV

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. **Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.**

z. B.

 **Gesundheitsprogramme**



§ 9 ArbMedVV

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter

- **der Arbeitgeber,**
- **der Gewerkschaften,**
- **der Länderbehörden,**
- **der gesetzlichen Unfallversicherung,**
- **weitere fachkundige Personen (insb. der Wissenschaft)**

vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zwölf Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeitsmedizin ist ehrenamtlich.



§ 9 ArbMedVV

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

- **arbeitsmedizinische Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln,**
- **zu ermitteln, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,**
- **Empfehlungen für Wunschuntersuchungen aufzustellen,**
- **Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge auszusprechen,**
- **Regeln und Erkenntnisse zu sonstigen arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen zu ermitteln,**
- **das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beraten.**



§ 9 ArbMedVV

Allgemeine Vorgaben zur Arbeitsweise des Ausschusses für Arbeitsmedizin

- **Das Arbeitsprogramm wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt.**
- **Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.**



Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmedizin



- **Arbeitgeber**
- **Gewerkschaften**
- **Länderbehörden**
- **gesetzliche Unfallversicherung**
- **weitere Fachkundige (insb. Wissenschaft)**

[Startseite](#)

→ [Das Ministerium](#)

→ [Unsere Themen](#)

→ [Arbeitsmarkt](#)

→ [Arbeitsrecht](#)

→ [Arbeitsschutz](#)

→ [Aus- und Weiterbildung](#)

→ [Rente](#)

→ [Soziale Sicherung](#)

→ [Soziales Europa und Internationales](#)

→ [Teilhabe behinderter Menschen](#)

Arbeitsschutz



[Startseite](#) > [Unsere Themen](#) > [Arbeitsschutz](#)

HANDLUNGSMASCHINEN DES ARBEITSSCHUTZES

Nationale Arbeitsschutzkonferenz

- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
- Ausschüsse zur Beratung des BMAS und zur Ermittlung von Technischen Regeln

STICHWORTSUCHE

Was ist Arbeitsschutz?



RUBRIKEN

Alle Dokumente zum Thema Arbeitsschutz

ARBEITSSCHUTZ UND GESUNDHEIT

Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit am Arbeitsplatz umfasst insbesondere drei Themenfelder, die sich in ihren Strukturen und Kompetenzen ergänzen.



- Allgemeine Grundsätze der Arbeitsmedizin
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge**
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Nichtraucherenschutz für Beschäftigte

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

INITIATIVE

 **Das halbe Leben**
Für eine neue Kultur der Arbeit.

Neue Kultur der Arbeit

TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ

www.bmas.de

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[drucken](#) | [nach oben](#)



STARTSEITE

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kontexthilfe einschalten



- Alle Gruppen
- Ältere
- Jüngere
- Arbeitssuchende
- Arbeitnehmer
- Arbeitgeber

Alle Themen

Arbeitsmarkt

Arbeitsrecht

Arbeitsschutz

Aus- und Weiterbildung

Rente

Soziale Sicherung

Teilhabe behinderter Menschen

Soziales Europa und Internationales

Das Ministerium

PUBLIKATIONEN

PRESSEMITTEILUNGEN

Zurück zur vorherigen Ansicht

Ihre aktuelle Auswahl: "Arbeitsschutz" und "Alle Gruppen" und Rubrik "Pressemitteilungen"



Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen

Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Beschäftigungssystem ist die Schaffung und der Erhalt sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Rubrik Arbeitsschutz im Überblick

PRESSEMITTEILUNGEN

1 bis 10 von 22

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) tritt in Kraft

23.12.2008

Zur Verkündung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

FEINFILTER

SCHLAGWORT

OK

RUBRIK

- Alle
- Artikel
- Pressemitteilungen
- Publikationen
- Reden / Statements
- Gesetze
- Statistik
- Medien

DATEITYP

- Alle
- Text

www.bmas.de